

daß sich die ausersehenen Opfer nicht dazu verleiten ließen, davon zu genießen. Die bereits eingeleitete Untersuchung wird Näheres ergeben.

München, 24. Mai. Von der Ffar kommt folgende Nachricht über eine komische Wette. Beim vollen Glas wetteten ein Bräuer und ein Großökonom, wer von ihnen im Augenblicke das meiste Geld im Hause habe. Der Bauer zeigte in einem Sack die ansehnliche Summe von 54 000 Mark, der Bräuer wies aber in Schatule 63 000 Mark in Gold nach. Der letztere hatte hienach die Wette gewonnen.

Frankfurt, 21. Mai. Ein Verbrecher, welcher gestern in einem Eisenbahnzug hieher transportirt wurde, bat den ihn begleitenden Gensdarm, da die Luft im Coupe gar so schlecht sei, das Fenster öffnen zu wollen, was dieser auch bereitwilligst that. Kaum war das Fenster offen, so riß der Bursche die Thür auf und war mit einem Sack draußen. Schaden hat er nicht genommen; denn der Beamte sah seinen Ausreißer vergnügt die Böschung hinaufklettern und gen Bibel laufen.

Berlin, 20. Mai. Auf dem hiesigen Ostbahnhof kamen am Freitag 400 jüdische Auswanderer aus Rußland an, die sich nach Amerika begeben wollen. Bei dem großen Umfang, den die Judenhege in Rußland erlangt hat, ist die Aussage der Reisenden, es würden ihnen noch viele Auswanderer folgen, nicht unwahrscheinlich.

Berlin, 20. Mai. Eine sensationelle Entführungsgeschichte hat sich am Sonntag zugetragen, deren Fäden zwischen einem Gute im Anhaltischen und Berlin spielen. Der achtjährige Sohn des Majorats Herrn v. L. auf G. ging am Sonntag Abend gegen 8 Uhr mit seiner Bonnie im Schlosspark spazieren, als plötzlich zwei Männer aus dem Gebüsch hervorliefen, den Knaben ergriffen und auf einem in der Nähe haltenden Wagen entführten. Der Vater vermuthete sofort, daß dieser Coup im Auftrage der in Berlin lebenden Mutter geschehen sei, da dieselbe bereits ihre beiden Töchter in ähnlicher Weise hatte entführen lassen. Und in der That ergaben angestellte Recherchen, daß der Knabe im Auftrage der Mutter entführt worden sei. Nach Aussage der Mutter soll er sich jedoch bereits im Auslande befinden. Man hat es hier mit einem jener dunkeln Familiendramen zu thun, wie sie sich nicht bloß auf der Bühne, sondern auch im wirklichen Leben abspielen. Herr v. L. war Garde-Kavallerie-Offizier, seine jetzige Gattin die Tochter eines hiesigen reichen Holzhändlers. Er brauchte Geld, sie sehnte sich nach einem Offizier von altem Adel als Gatten. So kam die Ehe zu Stande, aber nicht ein gegenseitiges Verständniß. Der Gemahl hatte nur Passion für Jagd und Pferde, sie lebte nur für Theater und Künstler. Es kam zu heftigen Scenen und die Gatten trennten sich. Halb gezwungen nahm er seinen Abschied, gieng auf sein Majorat, Madame blieb in Berlin. Eine Ehescheidung ist jedoch nicht erfolgt, da die Frau Baronin dazu keine Lust bezeugte, und nun spielen Erbzwistigkeiten, bei denen der Sohn eine wichtige Handhabung bildet. Deshalb wurde auch die Entführung in Szene gesetzt, welche noch ihr pikantes Nachspiel vor dem Strafrichter haben dürfte.

Göttingen, 18. Mai. Der „Magdeb. Ztg.“ und der „Köln. Ztg.“ wird von hier über eine Studenten-Revolution berichtet. Vor einigen Tagen war hier eine Polizeiverordnung erlassen worden, wonach Nachts Punkt 12 Uhr sämtliche, auch die besseren, Restaurants und Cafés geschlossen werden müßten. In Folge dessen finden jetzt schon seit drei Nächten erhebliche Unruhen seitens der Studenten statt. In der letzten Nacht wurden Schwärmer und Feuerwerk zwischen die Polizisten geworfen, und die Hauptstraße war taghell erleuchtet durch bengalische Flammen. Dabei ertönte fürchterliches Heulen und Pfeifen, Singen von Studentenliedern u. s. w. Als sodann zwei Kompagnien Soldaten einschritten und einige hundert Platzpatronen verschossen hatten, zog ein Haufe von wenigstens 1500 bis 2000 Menschen vor das Haus des Bürgermeisters und warf sämtliche Fenster ein. Darauf folgten zu den bereits vorher gemachten, neue Verhaftungen im großen Maßstab. Es sollen ungefähr 200 Studenten eingesperrt sein, nicht allein in Carcer und Wachen, sondern auch in die Gefängnisse, die jetzt völlig überfüllt sind. Ein nächster Auszug nach dem Dorfe Weende führte zu weiter Verhaftungen unter militärischer Assistenz, und vor dem Gefangenenhause fanden heute neue Demonstrationen statt. Bald säuberte die Polizei den Platz. Heute Nachmittag war auf dem „Kohns“ eine sehr besuchte Studentenversammlung, welche beschloß, nimmeh von jeder weiteren nächtlichen Demonstration abzusehen; man habe nun gezeigt, in welchem Einvernehmen die Studentenschaft mit der städtischen Behörde stehe; es wurde ein Comité gewählt, welches durch andere Maßregeln dem Polizeibefehl entgegenzutreten versuchen soll. Gegen Abend war an den Straßenecken folgendes zu

lesen: „Sollten die lärmenden Zusammenrottungen in den Straßen der Stadt sich diese Nacht wiederholen, so wird die militärische Macht zur Herstellung der Ruhe einschreiten. Kgl. Polizeidirektion.“

Zürich, 20. Mai. Gegen die Abhaltung des Sozialistenkongresses im nächsten Herbst sind ohne Mühe in dem Kanton Zürich gegen 30 000 Unterschriften gesammelt worden. Was die Regierung thun wird, ist noch ungewiß. Die Sozialisten haben beschlossen, den Kongreß trotzdem unbedingt in Zürich abzuhalten und mit dem Comité in Genf in Verbindung zu treten.

Petersburg, 20. Mai. Es scheint, als ob im russischen Offizierkorps die Pest des Nihilismus weit um sich gegriffen habe. Es sind kürzlich abermals zwei Offiziere verhaftet worden, die der Theilnahme an nihilistischen Bestrebungen verdächtig waren. Sie heißen v. Stromberg und Gustav Glasgow. Wie wenig der Kaiser sich auf seine Umgebung verlassen kann, beweist fernerhin die Thatsache daß der Chef der Sicherheitswache von Gatschina, Oberst Antonow, Knall und Fall entlassen werden mußte, weil durch eine vor einigen Tagen in Gatschina eingetroffene hohe Persönlichkeit, die Antonows Vergangenheit zufällig kannte, festgestellt wurde, daß dieser Oberst als Polizeimeister von Odessa sehr unfaubere Geschichten getrieben hatte. Man hatte Woronzow Datschkow, der ebenso wie der Kaiser selbst von der Vergangenheit Antonows nichts wußte, zu bewegen vermocht, diesem Manne den verantwortlichen Posten zu übertragen. Als die Sache bekannt wurde, befahl der Kaiser, Antonow sofort zu entlassen; sein Nachfolger, Oberstleutnant Sinowjew, wurde Nachts 12 Uhr aus dem Bette geholt und auf den Posten gestellt. Sinowjew war zuletzt Chef der Polizeireferren; zur Zeit des Solowjewischen Attentats war er der erste, der den Verbrecher ergriff und überwältigte.

Lebensversicherung.

Nach dem demnächst — nach beendeter Prüfung seitens der Ausschüsse der Versicherten — zur Veröffentlichung gelangenden Rechenschaftsbericht der **Lebensversicherungsanstalt für Deutschland in Gotha** (1880) hat diese älteste und größte deutsche Lebensversicherungsanstalt im vorigen Jahre 3825 neue Versicherungen über 25,540,000 Mark abgeschlossen und dadurch, nach Abzug der Sterbefälle und des sonstigen Abgangs, wieder einen reinen Zuwachs von 1449 Versicherten und 13,993,300 Mark Versicherungssumme erzielt. Ihr Versicherungsbestand erhöhte sich in Folge dessen bis Ende 1880 auf 55,933 Personen mit 378,007,700 Mark Versicherungssumme.

Ganz besonders günstig waren wieder die finanziellen Geschäftsergebnisse. Der reine Ueberschuß, welchen das Jahr 1880 lieferte, beziffert sich auf 5,239,838 Mark, ein Betrag, welcher in gleicher Höhe noch in keinem früheren Jahre erübrigt worden ist. Zu diesem Ergebnis trug vornehmlich mit der günstigen Verlauf der Sterblichkeit unter eine Sterblichkeits-Ausgabe von 7,761,678 Mark für 1265 Personen zu erwarten war, wurden im ganzen nur 6,558,900 Mark für 1125 Gestorbene, mithin aber 1,202,778 Mark weniger, als erwartet werden mußte, zahlbar. Weiter ist jedoch die Erzielung des hohen Jahresüberschusses auch dem verhältnismäßig noch sehr guten Zinsertrag (im Durchschnitt 4,66 Prozent) von dem Bankvermögen, sowie dem außerordentlich niedrigen Aufwand für Verwaltungskosten, welche einschließlich der Agentenprovisionen und Arzthonorare im ganzen nur 4,83 % der Jahreseinnahme ausmachten, zu verdanken.

Der zum größten Theil (Ende 1880 mit 87,182,483 M.) gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Bankfonds erhöhte sich um 5,901,990 Mark und wuchs dadurch auf 95,942,063 Mark an, wovon 73,022,276 Mark die erforderlichen Prämienreserven und Ueberträge begreifen und 1,558,423 Mark zur Deckung sonstiger Verpflichtungen dienen, die übrigen 21,361,364 M. aber reine Ueberschüsse bilden, welche in den nächsten fünf Jahren an die Versicherten zur Verteilung kommen und für diese Jahre eine durchschnittliche Dividende von 42 % der Jahresprämie erwarten lassen.

Im laufenden Jahre beträgt die Dividende 39 %; dieselbe wird sich aber im nächsten Jahre auf 42 % belaufen und, wie sich ebenfalls bereits mit ziemlicher Zuverlässigkeit feststellen läßt, im Jahre 1883 sich voraussichtlich auf 43 % und im Jahre 1884 sogar auf 44 % erhöhen.

Im ganzen hat die Bank während ihrer nun 52 jährigen Wirksamkeit bereits gegen 127 Millionen Mark an fällig gewordene Versicherungssummen ausgezahlt und mehr als 55 1/2 Millionen Mark als Dividenden an ihre Versicherten zurückgewährt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementpreis: vierteljährlich 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S. Infectionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

Nr. 64.

Dienstag den 31. Mai

1881.

Bekanntmachungen.

R. Amtsgericht Schorndorf.

Belehrung über die Wahrung von Vorrechten im Gantverfahren, besonders von Wichtigkeit für Ehefrauen.

Nach dem Gesetze vom 15. April 1825 wurden in Gantfachen in III. Klasse den Ehefrauen wegen ihres in die Ehe gebrachten Vermögens, und in IV. Klasse den Wechsel-Gläubigern u. denjenigen Forderungen, welche auf sogenannten beglaubigten Schuldscheinen beruhen, Vorzugsrechte eingeräumt.

Alle Vorzugsrechte der IV. Klasse wurden aber durch das Einführungs-gesetz zum Handels-gesetzbuche vom 13. August 1865 Art. 53. für die Zukunft aufgehoben, solche Vorzugsrechte aber, welche am 13. August 1865 bereits zu Recht bestanden, konnten auch für die Zukunft dadurch gewahrt werden, daß sie in die von den Notären zu führenden Register vor dem 15. Dezember 1865 eingetragen wurden. Art. 62 u. 63 des Einf. Ges.

Auch die Reichs-Concursordnung, welche am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten ist, hat die früher in Württemberg bestehenden Vorzugsrechte nicht anerkannt, dagegen wurde denjenigen Vorzugsrechten von Wechsellern und beglaubigten Schuldscheinen, für welche dieses Recht nach Art. 62 und 63 des Einf. Ges. gewahrt worden war, sowie das Vorzugsrecht der Ehefrau noch auf die Dauer von 2 Jahren vom 1. Oktober 1879 an gerechnet gesichert durch Art. 20 des Württemb. Ausführungs-gesetzes vom 18. Aug. 1879 Reg. Bl. 213. Sowohl die früheren Vorzugsrechte der IV. Klasse, sofern sie durch Eintrag in die Register der Notare gesichert sind, als auch das Vorrecht der **Ehefrauen geschlossen worden sind**, können aber auch für einen weiteren Zeitraum **für den Fall eines Gantes** dadurch gesichert werden, daß sie bei den Amtsgerichten in ein Register eingetragen werden.

Hierüber enthält die Verordnung vom 16. April d. J. folgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Die **Vorrechtsregister**, in welche die in Art. 20 bezeichneten Vorrechte auf erfolgte Anmeldung einzutragen sind, werden von den **Amtsgerichten** geführt.

§. 2. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner am Tage der Anmeldung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner gestorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28 Abs. 2. der Reichs-Civilprozeßordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgerichte erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) Die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
- 2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der angemeldeten Forderung,
- 3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes dieses Anspruchs, endlich
- 4) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes auch eine Bezeichnung der verpfändeten Forderung.

§. 4. Die Anmeldung kann bei dem Gerichte **schriftlich** eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wenn sie schriftlich eingereicht wird, so muß das Schriftstück, und wenn die Anmeldung, sei es schriftlich oder mündlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß auch die Vollmächts-

Urkunde von einem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts, einem Notar oder einem Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Wird die Anmeldung mündlich angebracht, so hat der Gerichtsschreiber im Anmeldeprotokolle der erlangten Uebersetzung von der Identität der anmeldenden Person Erwähnung zu thun.

Schriftliche Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

§. 5. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke anzufügen, insbesondere:

- 1) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes eine Abschrift der über die verpfändete Forderung ausgestellten Schuldscheine, (bei Staatsschuldscheinen genügt die Bezeichnung derselben nach Serie und Nummer), einschließlich der gemäß Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Blatt S. 374) der Schuldscheine beigelegten Bemerkung,
- 2) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes eine Abschrift des Wechsels oder der Schuldverschreibung einschließlich der nach Art. 63 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum deutschen Handels-gesetzbuche vom 13. Aug. 1865 (Reg.-Blatt S. 234) vom dem Gerichts- oder Amtsnotar nicht vorgelegt worden war, weil sie sich bereits in Händen eines Gerichts befand, eine von diesem Gerichte hierüber ausgestellte Bescheinigung.

3) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes eine Abschrift oder ein Auszug des **Chevertrags** oder des **Bringensinventars**, ein Theilungsauszug und dergl., 4) falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Gläubiger angemeldet wird, eine Abschrift der zur Legitimation des Anmeldenden dienenden Urkunden.

Diese Beweisstücke bilden Unterbeilagen der schriftlichen Anmeldung oder des über die Anmeldung aufgenommenen Protokolls.

§. 6. Bei schriftlich einkommenden Anmeldungen ist der Tag des Einlaufes in der üblichen Weise auf dem Schriftstück zu vermerken und dieser Vermerk von dem mit der Registerführung betrauten Amtsrichter zu unterzeichnen.

§. 7. Jede vorchriftsmäßig angemeldete Forderung ist sofort durch den mit der Registerführung betrauten Amtsrichter oder unter seiner Aufsicht durch einen Gerichtsschreiber in das Register einzutragen.

Eine materielle Prüfung der Anmeldung steht dem Amtsrichter nicht zu. Findet der mit der Registerführung betraute Amtsrichter eine Anmeldung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend, so hat er die Beteiligten auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und sie zur Hebung derselben unter Anberaumung einer kurzen Frist zu veranlassen.

Der Eintrag **einer bis zum 30. September 1881** einschließlich geschehenen Anmeldung hat jedenfalls, soweit dies nach geordnetem Geschäftsgang ausführbar ist, vor **Ablauf dieses Tages** zu erfolgen, auch wenn die gerügten Mängel der Anmeldung noch nicht gehoben sind.

§. 8. Eine Abschrift des Eintrags im Register ist dem Gläubiger

und dem Schuldner mitzutheilen. Diese Mittheilung kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 9.

Durch den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragung in das Register nicht gehindert. Die Thatsache des Widerspruchs ist jedoch auf Antrag des Schuldners im Register zu vermerken.

Ist auf Klage des Schuldners oder eines dritten das Nichtbestehen oder der geringere Umfang der eingetragenen Forderung durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden oder erklärt nach bereits erfolgtem Eintrage der Anmeldende, daß er seine Anmeldung zurücknehme, so ist auf Antrag auch hierüber im Register Vormerkung zu machen.

Von jeder nachträglichen Vormerkung (vergl. auch §. 7 Abs. 4) ist sowohl dem Gläubiger, als dem Schuldner Nachricht zu geben. (§. 8).

§. 10.

Forderungen oder Verbringens-Ansprüche welche nach dem 30. September 1881 angemeldet werden, werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Ist der letzte zulässige Eintrag einer angemeldeten Forderung erfolgt, so ist das Register abzuschließen und der Abschluß unter Beifügung des Datums von dem Amtsrichter zu beurkunden.

Auch nach erfolgtem Abschluß sind übrigens nachträgliche Erklärungen (§. 9) zur Vormerkung anzunehmen.

§. 11.

Die Einsicht des Vorrechtsregisters ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann beglaubigte Abschrift einzelner Einträge gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr gefordert werden. Diese letztere beträgt: Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält zehn Pfennig, wobei übrigens jede angefangene Seite für voll berechnet wird, außerdem Beglaubigungsgebühr eine Mark.

§. 12.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten. Werden mehrere Forderungen einer Ehefrau (Art. 20 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) in einem Akte angemeldet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Die Gebühr für Einsichtnahme des Registers, sowie für eine auf Antrag erfolgte Vormerkung (§. 9) beträgt eine Mark. Denjenigen Ehefrauen nun, welche künftig in Gefahr kommen könnten, bei einem Gante des Ehemanns ihr Verbringen zu verlieren, sofern nicht bereits pfandrechtliche Sicherheit dafür geleistet worden ist, wird nun Gelegenheit gegeben, ihr Vorrecht durch Eintrag sichern zu lassen. Anmeldungen werden jedoch mündlich nur an dem Amtstage (Samstag) angenommen.

Schorndorf, den 9. Mai 1881.

R. Amtsgericht. Tiefening.

Schorndorf.

Die Ortsvorsteher

werden unter Hinweisung auf §§. 19 und 29 der Verfügung sämtlicher Ministerien vom 12. d. Mts., Reg.-Bl. S. 347, noch besonders darauf hingewiesen, daß die schultheissenamtlichen Sporelberichte nicht auf 1. Juni, sondern erst auf 1. Juli d. J. einzusenden sind, und diesmal die Monate März, April, Mai und Juni d. J. zu umfassen haben.

In Zukunft sind dieselben je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu erstatten.

Den 30. Mai 1881.

R. Oberamt. Baun.

Schorndorf.

An die Ortsarmenbehörden.

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg mehr als acht Jahre verfloßen sind und sich die Wirkungen desselben übersehen lassen, ist höheren Orts Bericht über den Erfolg und die etwaigen Mängel genannten Gesetzes verlangt worden.

Die Ortsarmenbehörden werden daher angewiesen, in gedachter Richtung auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen eingehenden Bericht hieher zu erstatten und zugleich Erhebungen darüber anzustellen:

1) welcher Aufwand auf die öffentliche Armenpflege von den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Ortsarmenverbänden in den Rechnungsjahren 1871/72 und 1879/80 nach Abzug der wieder ersetzten Armenunterstützungen gemacht werden mußte, wobei, was den Aufwand pro 1871/72 betrifft, auch diejenigen öffentlichen Armenunterstützungen in Rechnung zu nehmen sind, welche aus Stiftungen verabreicht wurden, die sich bei der öffentlichen Armenunterstützung beteiligten;

2) wie groß die Zahl der Armen, welche im Rechnungsjahre 1871/72 öffentliche Armenunterstützung erhielten und wie groß die Zahl der im Rechnungsjahr 1879/80

- a) von den Landarmenverbänden, b) von den Ortsarmenverbänden und zwar nicht bloß vorläufig

unterstützten Armen war;

3) in wie vielen Fällen im Jahre 1871/72 von den einzelnen Armenverbänden Erstattungsfordernngen an andere Armenverbände geltend gemacht wurden, und wie hoch sich der Gesamtbetrag dieser Erstattungsfordernngen belaufen hat. Das Ergebniß der Erhebungen zu Ziffer 1—4 ist tabellarisch zusammenzustellen.

Längstens bis 15. Juni l. J. sieht man der Erledigung dieser Aufträge entgegen.

Den 30. Mai 1881.

R. Oberamt. Baun.

Öffentliche Zustellung.

Johanna Bahlinger, geb. Deiß in Schnaitz, Oberamt Schorndorf, vertreten durch den Rechtsanwalt, D.-J.-Prokurator Wunderlich in Ellwangen, klagt gegen ihren Ehemann Gottlieb Friedrich Bahlinger, Weingärtner von Schnaitz, mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, wegen Ehebruchs oder wegen bösslicher Verlassung Seitens des Beklagten, mit dem Antrag auf Trennung der am 2. November 1869 in Schnaitz geschlossenen Ehe dem Bande nach und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer des R. Landgerichts Ellwangen auf

Donnerstag den 20. Oktober 1881 Vormittags 9 Uhr

mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Ellwangen, den 27. Mai 1881.

Gerichtsschreiberei R. Landgerichts. Gyppelein, Kanzleivorstand.

Schorndorf. Verpachtung von demolirten Wallplätzen.

Mittwoch den 1. Juni ds. J. Mittags 1 Uhr werden die frisch demolirten Wallplätze beim neuen Schulhaus auf dem Plage verpachtet von der

Stadtpflege.

Schorndorf. Verpachtung von Bühnenräumlichkeiten.

Samstag den 4. Juni ds. J. Vormittags 11 Uhr werden die Bühnenräumlichkeiten im alten Schafhaufe auf dem Rathhause verpachtet von der

Stadtpflege.

Schorndorf. Verpachtung von Stallräumlichkeiten.

Samstag den 4. Juni ds. J. Vormittags 11 Uhr wird der Stall im Armenhaus auf dem Rathhause verpachtet von der

Stadtpflege.

Revier Adelberg. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 8. Juni Vormittags 9 Uhr



aus dem Staatswald Ronnenberg: 3 Eichen mit 5,4 Fm., 1 Nadelholz mit 0,29 Fm., 1 Buche mit 0,7 Fm.; Scheitholz aus der Hut Plüderhausen, 16 Nm. buchene Scheiter, 15 dto. Prügel, 80 Laubholz-Anbruch. Aus Hundswald und Hauwiese 314 Nm. buchene Scheiter, 86 dto. Prügel. Zusammenkunft im Ronnenberg an der neuen Weglinie beim Hegnaufhof.

Revier Adelberg.

Gras- und Seegrass-Verkauf.

Am Samstag den 4. Juni Vormittags 10 Uhr

wird das Gras auf den Wegen und Blüten des Reviers mit Ausnahme der Plüderhäuser Hut, sowie einige Loose Seegrass beim rothen Kreuz verkauft. Zusammenkunft zum Vorzeigen Vormittags je 7 Uhr bei der Wohnung des betreffenden Forstwärters.

Revier Adelberg.

Accord.

Freitag den 3. Juni Vormittags 1/8 Uhr

wird auf der Revieramtskanzlei das Einhausen von Nummern, Girschhorn und Richtungslinie, das Auffrischen und Anstreichen dieser Zeichen an Marksteinen veraccordirt.

Den 29. Mai 1881.

Schorndorf.

Leonhard Kayhle, Maurers Ehefrau dahier, bringt am nächsten

Mittwoch den 1. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

nachgenannte Liegenschaft auf dem hiesigen Rathhause zum zweiten und letztenmal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf und zwar:

Die Hälfte an einem Hof. Wohnhaus mit getrenntem Keller in der untern Hegelgasse.

Angekauft zu 800 M.

19 a 69 qm Weinberg im Sünchenberg.

Hierzu werden Kaufs Liebhaber eingeladen. Den 30. Mai 1881.

Rathschreiberei.

Alfdorf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am

Mittwoch den 1. Juni

Vormittags 11 Uhr

ein Quantum eigene sehr schöne Gerberinde

im öffentlichen Aufstreich, wozu Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden. Den 28. Mai 1881. Schultheissenamt. Pintel.

Winterbach. Gerichtsbezirks Schorndorf.

Liegenschafts-Verkauf.



Das R. Amtsgericht Schorndorf hat am 14. April d. J. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des

Johann Georg Zehnder, Weingärtners und

Wirths von Winterbach,

angeordnet und kommt zu Folge Beschlusses des Gemeinderaths als Vollstreckungsbehörde vom 30. April d. J. am

Dienstag den 7. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus zu Winterbach zum I. öffentlichen Aufstreich:

Gebäude:

- Haus Nr. 71. — a 53 qm Wohnhaus, — a 71 qm Scheuer, — a 7 qm Backofen, 1 a 8 qm Hofraum, 2 a 39 qm Ein zweistödiges Wohnhaus und Scheuer auf dem Hundegraben und

Nr. 71 A. Ein 3stöckiger Anbau.

B.-N. 8760 M. Steuer-Cap.werth 8600 M.

zuf. Anschlag 8000 M.

P. N. 3037. 1 a 88 qm willf. gebauter Acker,

4 a 19 qm Baumwiese,

Anschlag 115 M.

P. N. 2043. 6 a 7 qm in der Rappenklinge.

31 a 28 qm willf. gebauter Acker,

— a 72 qm Mauer,

Anschlag 250 M.

P. N. 2110. 32 a — qm im Scheuen-Platz.

P. N. 2110. 5 a 46 qm willf. gebauter Baumacker,

2 a 59 qm Weinberg,

Anschlag 50 M.

P. N. 2736. 8 a 5 qm im Scheuen-Platz.

P. N. 2736. 13 a 80 qm Weinberg im Hof.

Anschlag 250 M.

P. N. 2774/1. 8 a 30 qm Weinberg in der Burgklinge.

Anschlag 170 M.

Zusammen 8835 M.

Kaufs Liebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß sogleich beim Anbot ein tüchtiger Bürge und Selbstzähler zu stellen ist. Als Verwalter ist Johann Georg Hof, Bauer und Gemeinderath in Winterbach bestellt und die Verkaufs-Commission besteht aus dem Unterzeichneten und Schultheiß Kern.

Schorndorf den 2. Mai 1881.

Amtsnotar Brad,

als der Vollstreckungsbehörde Winterbach

beigegebener Hilfsbeamter.

Dr. Linck's Fetllaugen-Mehl

das anerkannt billigste Reinigungsmittel für Wäsche bei absoluter Unschädlichkeit für Gewebe und Farbe wird allen Hausfrauen angelegentlichst empfohlen. Nur acht: mit nebiger Schutzmarke mit Firma: Julius Bessey, Stuttgart.

Zu haben in den meisten Seifen- und Spezerei-Handlungen. 10.

Schorndorf. Holzgeld betreffend.

Diejenigen, welche das im Mon. März und April im Stadtwald gefauste Holz und Wellen noch schulden, werden im Laufe dieser Woche an Bezahlung ermahnt von der

Stadtpflege.

3000 Mark hat gegen doppeltelte Sicherheit auszuleihen

die Oberamtssparkasse.

Widmann.

Das Heugras

von 7 Vierteln Baumgut bei ihrer Fabrik

verkauft

Gebrüder Gabler.

Faundau.

Knecht-Gesuch.

Ein tüchtiger Knecht kann sogleich eintreten gegen guten Lohn bei

Johannes Häberle,

2.

Müllerlehrlings-Stelle-Gesuch.

Ein gutgeschulter junger Mensch von 15 Jahren sucht eine Lehrstelle, womöglich in einer guten Kundenmühle. Näheres zu erfragen bei

Müller Zahn.

Den Alee-Grtrag von 1 Viertel

Acker an der Schorndacher Straße hat zu verpachten

Börner,

Geizer in der Eisenmöbelfabrik.

Stelle-Gesuch.

Für einen 18jährigen geordneten Menschen, welcher in den landwirthschaftlichen Arbeiten wie auch im Fuhrwerk geübt ist, such bei einem tüchtigen Landwirth eine Stelle.

Hausvater Ramsauer,

in Schönbühl.

1 Viertel hohen Alee und eine gute

Waid hat zu verkaufen

Weidenwarter Heim.

2.

Gutes Schenfleisch

ist zu haben bei **Wanz & Schen.**

Winterbach. Senfen,

wofür ich Garantie leiste, ächte Mailänder **Weskeine** empfiehlt zu den billigsten Preisen
A. Kinzelbach.

Ein freundliches Logis

für eine kleinere Familie sowie ein möb-
lirtes Zimmer hat sogleich zu vermieten.
2' Wer? sagt die Redaktion.

Die Hälfte eines zweistöckigen

Wohnhauses

mit gewölbtem Keller verkauft
2. **J. Beck,** Gypfer.

Winterbach. Spferdrath, Spfer- nägcl, Drathstifte

stets billigt bei
2. **A. Kinzelbach.**

Winterbach. Oelfarben, Leinöl, Copallack, Damarlack, Terpentinöl, Lein- ölkörniss, Terebine, prima Cöl- ner Leim, sowie Anstreich- und Maurerpinsel

empfehlct zu geneigter Abnahme billig
2. **A. Kinzelbach.**

Geradsetten.

Ein **Korbwägel** hat zu verkaufen
Jm. Stängle, Schuhmacher.

Winterbach. Chocolado

aus der Fabrik von Gebr. **Waldbauer,**
vgl. Hoflieferanten, empfiehlt billigt
2. **A. Kinzelbach.**

Fruchtpreise.

Wimenden den 25. Mai 1881.

		höchster	mittler	niedrigst
		M. S.	M. S.	M. S.
Dinkel	Centner	9 —	8 96	8 89
Haber	"	7 57	7 41	7 37
Weizen	Stunt	4 60	4 30	—
Gerste	"	3 —	2 80	—
Roggen	"	4 —	3 50	3 30
Ackerbohnen	"	3 30	3 25	3 20
Welschhorn	"	3 60	3 40	—
Wicken	"	3 20	3 —	—
Erbsen	"	5 —	—	—
Linsen	"	5 50	—	—

Tages-Begebenheiten.

Ellwangen, 27. Mai. Die „F. Ztg.“ erzählt von den schauerhaften Folgen eines Selbstmordversuchs, den der ledige Sohn des Müllers Kieninger in Röhlen ausgeführt hat. Derselbe hielt den Lauf eines Jagdgewehrs in den Mund, drückte mit dem Fuße ab, traf aber so unglücklich, daß ihm Kiefer, Mund, Nase, Augen, — kurz das Gesicht weggerissen wurde, das Hirn aber unverletzt blieb. Der Unglückliche lebt, er ist bei völliger Besinnung, ja er unterhält sich schriftlich mit dem Arzt und ist in der irrigen Meinung, seine Wunden könnten zugenäht werden. Verblutung oder der Brand allein werden den gräßlich Verwundeten erlösen. Der Grund der unglückseligen That ist in Gän-
deln zu suchen, die K. mit andern Burschen hatte, wobei jedoch er als Kläger bei Gericht auftrat.

Wibera, 26. Mai. Die Passagiere des gestern Abend halb 9 Uhr von Aulendorf nach hier abfahrenden Bahngug wurden dadurch in große Aufregung versetzt, daß der Bliß in eine bei genanntem Orte gelegene Mühle einschlug und zündete, worauf sich eine gewaltige Feuersäule erhob. Nach kaum 10 Minuten Fahrt erblickte man eine zweite Feuersbrunst, wie es den Anschein hatte, in Holzreuth, wo ein großer Bauernhof lichterloh brannte und weithin die loberdnden Flammen die ganze Gegend erhellten. (A. v. D.)

Wergentheim, 27. Mai. Eine seltene Ueberraschung wurde vor Kurzem einem hiesigen Geschäftsmanne bereitet. Demselben überreichte nämlich ein Lebensversicherungsagent 12 000 M., um welche Summe dessen vor einiger Zeit verstorbene Frau ohne Wissen ihres Mannes ihr Leben versichert hatte.

Wiesbaden, 27. Mai. Boris Melikoff ist gestern Abend hier eingetroffen und hat im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ Wohnung genommen. (Die Familie des Grafen weiß bekanntlich bereits seit kurzer Zeit hier.)

Berlin, 25. Mai. Sr. Maj. der Kaiser hat für Samstag eine Einladung des Fürsten Bismarck zum Diner angenommen.

Paris, 27. Mai. Man kann sich kaum eine Vorstellung von dem Byzantinismus machen, mit welchem ein großer Theil der franzöf. Presse die Reise Gambettas nach Cahors beschreibt. Eigene Berichtslatter, von welchen der Kammerpräsident nicht weniger als 2 Waggons voll mit sich genommen hat, telegraphiren Stunde um Stunde die minutiösesten Einzelheiten aus dem Tagesleben des großen Mannes, jeden Besuch, den er gemacht, jedes Wort, das er gesprochen, wen er begrüßt, wen er die Hand gedrückt, was ihm ein Weingärtner oder Arbeiter zugerufen u. s. w. u. s. w. Und bei dieser Gelegenheit werden Dutzende von Legenden aus seiner Kindheit aufgetischt, wclch' ein Wunderknabe er gewesen sei, wie er die ganze Liade auswendig gekonnt, und welche Weisheit er schon als Hühlein entwickelt habe u. c. Es ist ganz natürlich, daß die Journalisten, welche zur Begleitung Gambettas auserlesen sind, sich alle Mühe geben, durch Schmeichelei seine Huld zu gewinnen; sie haben Beispiele genug aus den letzten Jahren vor sich, um zu wissen, welche glänzende Karrieren ihnen offen stehen, wenn sie dem Mann des Tages zu Gefallen schreiben. Zahlreiche ehemalige Reporter sind heute wohlbestallte Präfecten, Unterpräfecten, Ministerialbeamte und sogar Staats-

räthe; andere hat man in die diplomatische Laufbahn hineingeschoben; wieder andere sind Abgeordnete und Senatoren geworden. Ist das nicht Ermunterung genug für einen strebsamen jungen Mann, seine Kleinstnotigen mit geziemerter Eiferfücht zu stylisieren? Aber daß die Redaktionen es wagen dürfen, ihrem Publikum eine so lange Reihe von servilen Berichten zu liefern, erscheint befremdlich und läßt beinahe die Vermuthung zu, als sei Frankreich wieder an einem jener Wendepunkte angelangt, wo es sich einen Herrn zu suchen pflegt. Grévy ist, wie der Klotz in der Fabel, zu still und ruhig; man verlangt nach einer anspruchs- und geräuschvolleren Erscheinung an der Spitze des Staates, und der Voltarie, eines der Leiborgane Gambettas findet es bezeichnender Weise zeitgemäß, heute daran zu erinnern, daß derselbe bereits 1863, während einer Wahlversammlung unter dem Kaiserreich, nach einer seiner volkstümlichen Reden ein robuster Arbeiter prophezeit habe: „Toi, tu sera président de la République.“ Gambetta habe darauf gelächelt! Wie wird er erst heute lächeln, wenn er in dem skeptischen Voltaire die zurückdatirte Wahrsagung liest? Es soll uns übrigens nicht wundern, wenn demnächst irgendwo eine alte Kronit entdeckt wird, in welcher es heißt, ein Einäugiger Namens Gambetta werde gegen Ende des 19. Jahrhunderts Regent von Frankreich werden.

Cahors, 26. Mai. Gambetta erhält fortwährend große Subdigungen von einer unermeßlichen Volksmenge, die vom Lande und aus den umliegenden Departements herbeigeströmt ist. Er empfängt zahlreiche Deputationen, erteilte allen eine wohlwollende Aufnahme, hielt aber bis jetzt keine politische Rede. Dem Vernehmen nach wird er bloß bei Gelegenheit des großen Banketts, das am Samstag stattfindet, sprechen. Bei Beantwortung der Anrede des Präsidenten des Gerichtshofes in Cahors äußerte Gambetta: „Der Richterstand zeigte sich leider seit 10 Jahren gewissen Parteien günstig. Das erklärt die getroffenen Maßregeln; aber die Zeit führte eine merkwürdige Beruhigung in der allgemeinen Aufregung gegen den Richterstand herbei. Die Lösung ist im Laufe dieser Legislaturperiode unwahrscheinlich. Es wird der neuen Legislaturperiode zuzusehen, diese Frage zu lösen.“ Es kamen Deputationen der Winzer und der Handlungsreisenden, der Offiziere, der Gerichtsbeamten u. s. w. Er besuchte auch das Lyzeum, in welchem er seine ersten Studien gemacht hat, und die landwirthschaftliche Ausstellung und zeigte überall die heitere, gesprächige Laune, die ihm eigen ist. Ueberall folgte ihm die Menge auf Schritt und Tritt und bezeugte ihren Enthusiasmus mit südländischer Heftigkeit. In großen Massen wird in Cahors und der Umgebung eine Kupfermedaille vertheilt, welche auf der einen Seite die Inschrift trägt: „Leon Gambetta, Präsident der Kammer, geboren in Cahors am 2. April 1838“ und auf der anderen Seite: „Erinnerung an die landwirthschaftliche Ausstellung zu Cahors im Mai 1881.“ (Cahors wird, jetzt, nicht übel, das Bethlehem unter den französischen Städten genannt). (Schw. M.)

*) Cahors (spr. Kaohr), Hauptstadt des Departements Lot, mit 13 900 Einwohnern, Mittelpunkt des bedeutenden Weinbaues der sogenannten schwarzen oder Cahorsweine, welche wegen ihres starken Alkoholgehalts zu Mischungen mit Bordeauxweinen gebraucht werden; außerdem wichtiger Handelsort.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Am t s b l a t t

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Trägerlohn viertelj. 9 S.

Inserionspreis:

die dreispaltige Zeile oder

deren Raum 10 S.

N^o 65.

Donnerstag den 2. Juni

1881.

Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Protokolle über die Straßendistation im Frühjahr 1881

sind heute versendet worden. Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Geledigung sämmtlicher Defecte bis 15. August d. J. hieher nachzuweisen, und zwar in der Weise, daß links auf der ersten Seite des Protokolls die entsprechende Bemerkung gemacht wird. Zu Auflagen, Correspondenzen u. c. dürfen die Protokolle künftig nicht mehr verwendet werden.

Da das Oberamt anlässlich der letzten Oberamts-Distation die Weisung erhalten hat, künftig mit aller Strenge die Geledigung der erhobenen Mängel herbei zu führen, so erwartet man, daß die Ortsbehörden die erforderliche Thätigkeit entwickeln und den angegebenen Termin zur Vollzugsanzeige einhalten werden.
Den 30. Mai 1881.

R. Oberamt.
Baun.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft an die R. Oberämter.

Im Hauptfinanzetat von 1881/83 sind wieder Geldmittel zur Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen, namentlich von Entwässerungsanlagen, Wiesen-Bewässerungseinrichtungen, Bach- und Flußregulirungen, Feldweganlagen und Markungsber-
reinigungen vorgezogen worden.

In der Absicht, möglichst viele zweckmäßige Kultur-Unternehmungen dieser Art ins Leben zu rufen und hiebei in thunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit möglichst geringem Aufwand den höchst möglichen nachhaltigen Nutzen zu erzielen, werden die oben erwähnten Geldmittel in erster Linie zur Aufstellung eines tüchtigen, kulturtechnischen Personals verwendet, welches die Aufgabe hat, auf Ansuchen für die von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten projektirten Kultur-Unternehmungen die Vorarbeiten zu fertigen, Pläne und Kostvoranschläge zu entwerfen, die Ausführung zu leiten und in der Regel auch die Bauaufsicht zu führen. Außer dieser nächsten und unseres Erachtens für die hier verfolgten Zwecke wichtigsten staatlichen Fürsorge können, soweit die Mittel reichen, Beiträge zu den Kosten bedeutenderer, zur Nachahmung anregender und zum Muster dienender landwirthschaftlicher Meliorationen in Aussicht gestellt werden.

Es werden daher die R. Oberämter und die landwirthschaftlichen Bezirksvereine veranlaßt, wo sich Gelegenheit und Geneigtheit zur Ausführung von landwirthschaftlichen Verbesserungen zeigt, unter Angabe des Zwecks des Unternehmens, seiner ungefähren Ausdehnung und der einschlägigen örtlichen Verhältnisse die Berathung resp. Unterstützung des bei der Centralstelle angestellten Kultur-Ingenieurs zu beantragen, damit durch dessen Mitwirkung die Aufstellung oder gar Ausführung fehlerhafter Projekte verhindert und schon von Anfang an eine gewisse Gewähr für die wirtschaftlichste Verwendung der in Betracht kommenden Kosten gegeben werde.

Insbesondere ist dann, wenn um einen Beitrag zu den Kosten der Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationen nachge-
sucht werden will, sofern die Vorarbeiten nicht vom Kultur-Ingenieur der Centralstelle gefertigt sind, vor Beginn der Ausführung Plan und Kostenvoranschlag zur Besichtigung und Prüfung vorzulegen.

In Betreff der Ausführung von Feldweganlagen und Markungsvereinigungen wird die Centralstelle gleichfalls gerne ihre Techniker zur Berathung und Unterstützung an Ort und Stelle senden. Beiträge werden in der Regel aber nur für gelungene und musterhafte, eine ganze oder den größeren Theil einer Markung umfassende Unternehmen, in erster Linie für Markungsber-
reinigungen mit Güterzusammenlegung und nur für solche Unternehmen verabreicht, welche geeignet sind, anregende Beispiele abzugeben.

In allen diesen Fällen wird die Größe der einzelnen Unterstützungen nach den Opfern, welche die Durchführung der Verbesserungen erfordert, bemessen und mit besonderer Würdigung der Ausdehnung, Schwierigkeit, Zweckmäßigkeit und Verbienlichkeit des betreffenden Unternehmens festgestellt werden.

Den Gesuchen ist stets eine gutachtliche Aeußerung des betreffenden landwirthschaftlichen Vereins beizuschließen. Die Zahlung der Beiträge erfolgt, sobald das Unternehmen völlig ausgeführt ist, und die Centralstelle sich von der gelungenen plangemäßen Ausführung Ueberzeugung verschafft haben wird.
Stuttgart, den 2. Mai 1881.

Berner.

Schorndorf. Den Ortsvorstehern

wird vorstehender Erlaß zur Kenntnissnahme und Beachtung in den geeigneten Fällen eröffnet.
Den 30. Mai 1881.

R. Oberamt.
Baun.

Schorndorf. Aufstellung von Verzeichnissen derjenigen Mannschaften des aktiven Heeres, deren häusliche Verhältnisse eine Beurteilung zur Disposition angezeigt erscheinen lassen.

Zur Herbeiführung einer zweckentsprechenden Auswahl der alljährlich zur Disposition der Truppentheile zu beurlaubenden Mannschaften und im Interesse der häuslichen Verhältnisse der Mannschaften wird den Gemeinderäthen nachstehende Weisung erteilt:

- 1) Bis spätestens 1. Juli d. J. haben die Gemeinderäthe Verzeichnisse derjenigen im 2. Dienstjahre stehenden und im Herbst d. Js. in das dritte Dienstjahre tretenden Mannschaften des aktiven Heeres, deren häusliche u. c. Verhältnisse die Beurteilung nöthig oder doch dringend wünschenswerth erscheinen lassen, aufzustellen und hieher einzusenden.
- 2) In diese Verzeichnisse sind nur diejenigen Mannschaften des zweiten Dienstjahrs aufzunehmen, deren Angehörige nach vorgängiger angemessener Bekanntmachung des festgesetzten Termins für die Vorlage der Verzeichnisse ein Gesuch um Aufnahme in das Verzeichniß bei dem Gemeinderath rechtzeitig eingereicht haben und deren häusliche Verhältnisse dem Gemeinderath als berücksichtigungswerth erscheinen.